

Hinweise

für ehrenamtlich bestellte Erhebungsbeauftragte

für die Mikrozensuserhebung und EU-Arbeitskräftestichprobe

Als öffentlich bestellte/r ehrenamtlich tätige/r Erhebungsbeauftragte/r führen Sie eine Tätigkeit aus, die gemäß Ihrer Bestellung im öffentlichen Interesse liegt und die der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) dient. Sie wurden ausgewählt, geschult und bestellt und unterliegen dem Weisungsrecht des LSN. Ihre Tätigkeit wird nicht in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt, sondern es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit i. S. d. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 81 ff. VwVfG, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

1. Aufwandsentschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr.12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gilt. Im Rahmen Ihrer Lohn-/Einkommensteuererklärung müssen Sie eigenverantwortlich Ihre gesamten Einkünfte angeben. Hierfür wird Ihnen im 1. Quartal des Jahres vom LSN eine „Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ für den gesamten Vorjahreszeitraum Ihrer Bestellung ausgestellt. Steuerrechtliche Fragen müssen Sie im Einzelnen mit dem zuständigen Finanzamt klären.

Diese Jahresbescheinigung enthält folgende Beträge:

- **Summe** aller innerhalb eines Jahres ausgezahlten monatlichen Aufwandsentschädigungen
- **abzüglich** des ohne weiteren Nachweises steuerlich anzuerkennenden monatlichen Aufwands für ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte in Höhe von 200,-- € je Monat oder in Höhe von 2.400,-- € je Jahr (sog. Jahresfreibetrag)
- = **Restbetrag** (Differenz), der zu versteuern ist.

Diese restliche Aufwandsentschädigung erhöht Ihr steuerpflichtiges Einkommen. Die tatsächliche, für jeden Einzelnen durchaus unterschiedliche Steuerlast kann erst im Rahmen einer individuellen Einkommensteuererklärung ermittelt werden. Insbesondere ist sie davon abhängig, ob Sie ggf. gemeinsam mit einem Ehepartner veranlagt werden, ob Sie anderweitig zu versteuernde Einnahmen haben oder mit Ihren Einkünften unterhalb der steuerlichen Freibeträge bleiben.

Die Aufwendungen werden auf Basis

- der Anzahl der durch den/die Erhebungsbeauftragte/n durchgeführten Interviews,
- der Anzahl der von den Auskunftspflichtigen selbst ausgefüllten Fragebogen,
- der Anzahl der nicht angetroffenen Haushalte,
- der Anzahl der Verweigerungshaushalte
- und der Anzahl der durchgeführten Begehungen

errechnet und in Form einer Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

Dabei werden folgende Sätze zugrunde gelegt:

			Euro
a)	durchgeführtes Interview	je Haushalt	15,00
b)	Selbstaussfüllerhaushalt (alle Erhebungslisten)	je Haushalt	2,10
c)	nicht durchgeführtes Interview (alle Erhebungslisten)	je Haushalt	2,10
d)	durchgeführtes Anstaltsinterview (alle Erhebungslisten)	je Anstaltsperson	4,00
e)	nicht durchgeführtes Anstaltsinterview (alle Erhebungslisten)	je Anstaltsperson	0,55
f)	Anstalts-Haushaltsmantelbogen nur bei neuen Anstalten	je neue Anstalt	0,55
g)	Begehung nur auf vorab verschickte Anforderung LSN ausgewählten Haushaltsnamen	je ermittelten und vom	0,55

Diese o. g. Beträge sind dazu bestimmt, Ihre Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären (siehe R 3.12 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)). Zu den Werbungskosten gehören alle Aufwendungen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasst sind. Eine solche Veranlassung setzt voraus, dass objektiv ein Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht und in der Regel subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser Tätigkeit gemacht werden.

Hierzu zählen u. a. Kosten, soweit sie nicht vom LSN ersetzt werden, für

- ggf. ein Arbeitszimmer, um die Erhebungsunterlagen vorzubereiten, zu bearbeiten, nachzuarbeiten, (die steuerrechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten),
- Büromaterial, um die Erhebung durchzuführen,
- Fachliteratur, Stadtpläne etc., um sich fachlich auf dem neusten Stand zu halten und über aktuelle Entwicklungen informiert zu sein,
- Energie (Strom, Heizung, Wasser),
- Arbeitskleidung (nicht sog. bürgerliche Kleidung) und Schuhe (nicht „normale“ Straßenschuhe) sowie deren Reinigungskosten,
- dienstlich genutztes Privat-Kfz,
- anteilig Telekommunikation mittels Telefon, Fax, Internet (Gebühren, Grundpreis für die Anschlüsse, Nutzungsentgelt, Anschaffungskosten/Abschreibung für Anschaffungen),
- Kontoführung
- notwendige Fortbildungsmaßnahmen, usw.

Zur Erleichterung der Feststellung, welche Aufwendungen in welcher Höhe tatsächlich entstanden sind und steuerfrei wären, wird vom Finanzamt in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 200,- € monatlich (= 2.400,- € im Jahr) angenommen (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR).

Ehrenamtlich Beschäftigten wird keine Entschädigung für Verdienstaussfall, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt.

Das Finanzamt hat zwar das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die als Aufwandsentschädigung gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwands erforderlich sind. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige alle seine dienstlichen Aufwendungen bis ins Detail nachweist.

Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 200,- € nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate im selben Kalenderjahr möglich. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der in Betracht kommenden Monate ist die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Ausübung im Kalenderjahr (siehe R 3.12 Abs. 3 Sätze 8 und 9 LStR).

Grundsätzlich werden Sie unter Hinweis auf die Vor- und Nachbereitungsarbeiten und ggf. notwendigen Rückfrageaktionen des LSN für jeweils ein Jahr zum/zur ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten bestellt.

Nur in den Fällen, in denen sich die Tätigkeit wunsch- und antragsgemäß eindeutig nicht über das ganze Kalenderjahr erstreckt, verringert sich der maximale Höchstfreibetrag entsprechend.

Beispiel: 6 Monate ehrenamtliche Tätigkeit x 200,-- € mtl. Freibetrag = 1200,-- € Jahresfreibetrag

In besonderen Fällen können Sie dem Finanzamt gegenüber einen höheren steuerlich anzuerkennenden Aufwand glaubhaft machen (d.h. mit eigenen Aufzeichnungen oder entsprechenden Nachweisen). Der den Freibetrag übersteigende Aufwand ist dann als Betriebsausgaben in Ihrer Steuererklärung abziehbar.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das LSN verpflichtet ist, mindestens einmal jährlich eine Mitteilung an die Finanzverwaltung über die an Sie gezahlte Aufwandsentschädigung zu übersenden (Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – Mitteilungsverordnung). Eine Durchschrift dieser Mitteilung erhalten Sie zu gegebener Zeit für Ihre Unterlagen.

2. Reisekosten

Für notwendige Fahrten, die Sie zur Durchführung Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche/r Erhebungsbeauftragte/r innerhalb eines Jahres vornehmen, erhalten Sie eine Reisekostenvergütung. Diese aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Reisevergütungen sind gem. § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten Vergütungen, die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar in Anlehnung an die reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen gezahlt werden.

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten und Reisenebenkosten (z. B. Parkplatzgebühren), wenn diese so gut wie ausschließlich durch die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und einer ortsgebundenen Arbeitsstätte veranlasst sind.

Die für die ehrenamtliche Tätigkeit zurückgelegten Fahrtstrecken sind anhand der vom LSN zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Grundsätzlich sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Datum eines jeden Einsatzes
- b) Auflistung und Anzahl der aufgesuchten Haushalte
- c) Reiseziel oder auch Reiseroute
- d) Reisezweck (Anlass und Art der Tätigkeit)
- e) Kilometerangabe

Bei mehreren Fahrten in einem bestimmten Auswahlbezirk kann es in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchte Haushalte in Absprache mit dem LSN ausreichend sein, zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten die gefahrenen Kilometer pro Tag anzugeben.

Bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs können die Fahrtkosten in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit einem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je Fahrtkilometer angesetzt werden (analoge Rechtsanwendung). Die Mitnahmeentschädigung entfällt.

3. Auslagen

Wenn Sie auf Grund der Erhebung Ausgaben (Porto) für Rechnung des LSN tätigen und die Ausgaben im Einzelnen mit dem LSN abrechnen, dann handelt es sich gem. § 3 Nr. 50 EStG um durchlaufende Gelder oder Auslagenersatz. Derartige Auslagen für Porto sowie die Pauschale für Telekommunikation je Auswahlbezirk sind steuerfrei und werden gegen Nachweis vom LSN ersetzt.

4. Zahlungsanspruch

Die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenvergütung und der Auslagenersatz werden nur für nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwendungen gezahlt. Hierbei wird eine ordnungsgemäße, sorgfältige, wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Aufgabenerledigung vorausgesetzt.

Die Berechnung und Auszahlung erfolgt erst nach einer Überprüfung des abgelieferten Erhebungsmaterials.

Für unvollständige Interviews wird die Entschädigung gekürzt oder wegen Nichterfüllung nicht gezahlt. Sollten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Bestellung eines/r Erhebungsbeauftragten Unregelmäßigkeiten, Manipulationen, Täuschungen, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen bzw. versucht werden, so können sämtliche Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz für den Zeitraum der Bestellung verwirkt werden.

5. Arbeitsmittel; Haftung

Es gilt der Grundsatz, dass Sie für alle Schäden verantwortlich bleiben, die Sie fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Im Falle eigenen Verschuldens am Unfallhergang muss Ihre private Haftpflichtversicherung den Personenschaden ersetzen.

Darüber hinaus kann auch das LSN aus dem Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG für Personen- und Sachschäden, die Dritten durch Ihre Tätigkeit entstehen, in Anspruch genommen werden. Die Klärung von geltend gemachten Ansprüchen erfolgt einzelfallbezogen.

Sämtliche Ihnen vom LSN überlassenen, im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit stehenden Arbeitsmittel (z.B. Erhebungsbögen, Ordner, Handbuch, Ausweis, Laptop, Tablets etc.) bleiben Eigentum des LSN und müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden.

Sie sind sachgemäß und behutsam zu behandeln und gegen Diebstahl zu schützen.

Sämtliche Geheimschutzbelange und Datenschutzrechte müssen gewährleistet sein.

Der Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände (Laptops) sowie die Verursachung von Sachschäden bei Dritten kann zu einer Haftung Ihrerseits gegenüber dem LSN führen.

Nach §§ 280 Abs. 1 und 823 BGB ist der/die öffentlich bestellte Erhebungsbeauftragte nur bei einer verschuldeten Pflicht- bzw. Rechtsgutverletzung (z.B. Eigentumsverletzung) schadensersatzpflichtig.

Die Frage der Haftung hängt von einer Abwägung der Gesamtumstände in jedem Einzelfall ab. In der Regel kann eine Haftungsbeschränkung zu Ihren Gunsten in Betracht kommen, wenn der Schaden bei einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entstanden ist. Betrieblich veranlasst sind solche Tätigkeiten, die Ihnen vereinbarungsgemäß (siehe Bestellung) übertragen worden sind oder die Sie im Interesse des LSN für das Landesamt ausführen. Die Haftung ist abhängig von der Verschuldensform, wobei folgende Grundregel gilt:

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:	Haftung des/der Erhebungsbeauftragten
Mittlere Fahrlässigkeit:	Aufteilung der Haftung zwischen LSN und Erhebungsbeauftragte/n
Leichte Fahrlässigkeit:	keine Haftung des/der Erhebungsbeauftragten.

Der Verlust oder die Beschädigung sind dem LSN unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mit Nachweisen (Fotos, Belegen) und Zeugenbenennung zu belegen. Defekte oder beschädigte Gegenstände sind dem LSN nach Rücksprache zuzusenden.

6. Sozialversicherungspflicht

Als ehrenamtlich bestellte(r) Erhebungsbeauftragte(r) stehen Sie in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art. Mit Ihnen wurde kein Arbeitsverhältnis begründet. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei ist. Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 16 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Eine Sozialversicherungspflicht gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) besteht somit nicht, da Sie nicht gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden.

7. Unfallversicherung

Ehrenamtlich bestellte Erhebungsbeauftragte, die für das LSN tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, stehen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 10a i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch - SGB VII unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Die Unfallversicherung bei der Unfallkasse Niedersachsen verfügt über einen umfassenden Leistungskatalog, wobei die Heilbehandlung, die Rehabilitation sowie die Zahlung von Verletztengeld und Verletztenrente im Vordergrund stehen (§ 26 SGB VII).

Vom Versicherungsschutz miteinbezogen sind sämtliche Tätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der verpflichteten Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r stehen sowie die Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück nach Hause (Wegeunfälle).

Darüber hinausgehende Ersatzleistungen durch das LSN, insbesondere für erlittene Sachschäden, Rabattzurückstufungen oder Selbstbeteiligungen für Versicherungen, sind ausgeschlossen. Seitens des Landes Niedersachsen besteht kein spezieller Versicherungsschutz für die Schäden, die Sie im Rahmen der Tätigkeit an Ihrem privaten PKW erleiden.

Stand: Februar 2019